

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen mit der Europäischen Union beimisst, und unterstützt die Bemühungen des Außenministerrats der Organisation, konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit zu unternehmen;

11. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig Konsultationen mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu führen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Konsultationen und Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/35

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Gabun, Georgien, Indien, Indonesien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem System der Vereinten Nationen,

sowie mit Genugtuung über die Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, namentlich an dem am 6. und 7. Februar 2001 in New York abgehaltenen vierten Treffen⁵⁸,

1. *legt* sowohl dem Verband Südostasiatischer Nationen als auch den Vereinten Nationen *nahe*, die Kontakte zu verstärken und nach Bedarf weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu ermitteln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/36

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.18 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Mongolei, Nigeria, Republik Korea, Sri Lanka, Thailand, Türkei, Uganda, Zypern.

57/36. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998 und 55/4 vom 25. Oktober 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹,

nach Anhörung der Erklärung⁶⁰ des Generalsekretärs der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation⁶¹ über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

⁵⁸ Siehe S/2001/138.

⁵⁹ A/57/122.

⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 56. Sitzung (A/57/PV.56) und Korrigendum.

⁶¹ Zuvor "Asiatisch-afrikanischer Rechtsberatungsausschuss".